

GPK Ettingen - Bericht über Prüfungen 2017/2018



Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 3 |
| | AUFGABE | 3 |
| | AUSWAHL DER THEMEN..... | 3 |
| | SITZUNGEN | 3 |
| | GLOSSAR | 3 |
| 2 | UNTERSUCHTES THEMA 1: WASSER-/ ABWASSER-REGLEMENT | 4 |
| | AUSGANGSLAGE..... | 4 |
| | <i>Ziele der GPK-Prüfung</i> | 5 |
| | <i>Verwendete Unterlagen</i> | 5 |
| | <i>Vorgehen</i> | 5 |
| | BEURTEILUNG / EMPFEHLUNGEN GPK..... | 7 |
| 3 | UNTERSUCHTES THEMA 2: PRÜFUNG EINHALTUNG VERGABE VON BAUAUFTRÄGEN | 8 |
| | AUSGANGSLAGE..... | 8 |
| | <i>Ziele der GPK-Prüfung</i> | 8 |
| | <i>Verwendete Unterlagen</i> | 8 |
| | <i>Vorgehen</i> | 8 |
| | SPIELPLATZ KAMMERMATTEN - BEURTEILUNG / EMPFEHLUNG GPK | 9 |
| | SANIERUNG LANDSKRONWEG - BEURTEILUNG / EMPFEHLUNG GPK..... | 10 |
| | NEUBAU KINDERGARTEN GEMPENWEG - BEURTEILUNG / EMPFEHLUNG GPK | 11 |
| 4 | ZUSAMMENFASSUNG | 12 |
| | THEMA 1: WASSER-/ABWASSERREGLEMENT | 12 |
| | THEMA 2 / PRÜFUNG EINHALTUNG VERGABE VON BAUAUFTRÄGEN | 12 |
| 5 | ANHÄNGE | 14 |
| | THEMA 1 | 14 |
| | THEMA 2 | 14 |

1 EINLEITUNG

Aufgabe

Die Geschäftsprüfungskommission („GPK“) ist beauftragt, zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr über ihre das vergangene Jahr betreffenden Feststellungen zu Geschäften Bericht zu erstatten (Gemeindegesezt § 102a). Mit dem hier vorliegenden Bericht erfüllt die Geschäftsprüfungskommission ihren diesbezüglichen Auftrag für das Jahr 2017/2018.

Auswahl der Themen

Thema 1: Wasser- / Abwasserreglement

Thema 2: Prüfung Einhaltung Vergabe von Bauaufträgen

Diese Themen wurden mit Frau Sibylle Haussener und Herrn Hans Rudolf Aeberhard vorgängig abgestimmt. Die Themen betreffend dem Internen Kontrollsystem sowie die finale Prüfung der Bauabrechnung der Sanierung Schulhaus wurden aus zeitlichen Gründen auf die nächste Periode verschoben.

Sitzungen

| Datum | Thema | Teilnehmer |
|------------|---|----------------|
| 21.09.2017 | Vorbereitungssitzung GPK zu den Prüfungsthemen für das Jahr 2017/2018 | DB, TB |
| 02.10.2017 | Sitzung zu den Prüfungsthemen für das Jahr 2017/2018 | SH, HA, DB, TB |
| 22.01.2018 | Weiteres Vorgehen | DB, TB |
| 01.02.2018 | Informationssitzung mit der Abteilung Soziale Dienste | RN, DB, TB |
| 09.02.2018 | Themenbesprechung mit Bauverwaltung | RP, DB, TB |
| 09.02.2018 | Informationssitzung mit der Finanzverwaltung | MS, MA, DB, TB |
| 23.03.2018 | Abrechnungen Wasser-/Abwasser | MA, TB |
| 11.04.2018 | Weiteres Vorgehen | DB, TH |
| 04.05.2018 | Anschlussgebühren Wasser-/Abwasser | RM, MS, DB, TB |
| 18.05.2018 | Besprechung diverse Bauvergaben | RM, RP, DB, TB |
| 06.06.2018 | Prüfung diverse Bauvergaben | DB, TB |
| 07.06.2018 | Besprechung GPK Bericht | SH, HA, DB, TB |

Glossar

| Abkürzung | Bedeutung |
|-----------|--|
| DB | Dieter Baumann |
| GemG | Gemeindegesezt |
| BeGe | Gesezt über das Beschaffungswesen, Kanton BL |
| BeVo | Beschaffungsverordnung, Kanton BL |
| HA | Hans Rudolf Aeberhard |
| MA | Maya Ackermann |
| MS | Marco Steiner |
| RP | Ronald Plattner |
| SH | Sibylle Haussener |
| TB | Theresa Bantlin |

2 UNTERSUCHTES THEMA 1: WASSER-/ ABWASSER-REGLEMENT

Ausgangslage

Wasser-Reglement:

Das Wasser-Reglement wurde am 22. September 2010 erstellt. Es ist per 01. Januar 2011 in Kraft getreten. Per 24. März 2011 und 12. Dezember 2011 wurden zusätzliche Änderungen vorgenommen. Das Reglement beinhaltet folgende Punkte:

- Allgemeine Bestimmungen
- Wasservergabe
- Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung
- Anschlussleitungen
- Hausinstallationen
- Bewilligungs- und Meldepflicht
- Wassermessung
- Finanzierung
- Schlussbestimmungen
- Anhang: Beiträge und Gebühren zum Wasserreglement

Die Anschlussleitungen verbinden die Hausinstallationen mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitungen werden durch Architekturbüro oder Fachplaner der Bauherren geplant und als Wasseranschlussgesuch von der Bauabteilung und dem Brunnenmeister überprüft. Die Anschlussleitung wird kurz nach Baubeginn durch den Brunnenmeister fachgerecht ausgeführt. Die Kosten für die Planung und Erstellung der Anschlussleitung trägt der Bauherr. Zwei Jahre nach Installation der Wasseruhr wird eine allgemeine Installationskontrolle nach Vorgaben WQS des WWR Verbundes durch den Brunnenmeister durchgeführt. Der Unterhalt sowie die Erneuerung und Reparatur der Wasserversorgungsleitung ab Parzellengrenze ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Abwasser-Reglement:

Das Abwasser-Reglement wurde am 22. September 2010 erstellt und ist per 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Änderungen wurden am 12. Dezember 2011 noch integriert.

Inhalt des Abwasser-Reglements:

- Allgemeine Bestimmungen
- Abwasseranlage der Gemeinde
- Private Abwasseranlagen
- Finanzierung
- Schlussbestimmungen
- Anhang: Beiträge und Gebühren zum Abwasserreglement

Die Anschlussleitungen verbinden die Liegenschaftsentwässerung mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung werden durch Architekturbüro oder Fachplaner der Bauherren geplant und als Abwasserbewilligungsgesuch durch das beauftragte Ingenieurbüro und der Bauabteilung geprüft. Der Anschluss an die Hauptleitung wird vom der Gemeinde beauftragten Ingenieurbüro abgenommen. Für die korrekte Erstellung gemäss der Abwasserbewilligung der Anschlussleitung sowie der Liegenschaftsentwässerung ist der Bauherr verantwortlich. Die Schlussabnahme wird durch das beauftragte Ingenieurbüro erstellt nach Fertigstellungsmeldung der Bauherren oder der Bauleitung. Der Unterhalt sowie die Erneuerung und Reparatur der Abwasser- und Sauberwasser- Leitung ab Parzellengrenze ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Kostenverteilung:

| | |
|--|--------------------------------------|
| Erstellung der Anschlussleitungen inkl. Anschluss der Hauptleitung | Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer |
| Kosten für Erweiterungen, Kontrollen, Reparaturen und Ersatz innerhalb der privaten Parzelle | Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer |
| Kosten für Reparaturen, Ersatz und Unterhalt der Anschlussleitungen im öffentlichen Areal | WV Gemeinde Ettingen |
| Abtrennung des Leitungsnetzes bei Aufgabe des Wasserbezugs. | Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer |

Die Anschlussleitung ist im Eigentum des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers.

Ziele der GPK-Prüfung

- 1) Einhaltung der Wasser-/Abwasser-Reglemente
- 2) Prozessablauf der Wasser-/Abwasserverrechnung

Verwendete Unterlagen

- Abwasser-Reglement vom 20. September 2010 (mit Änderungen vom 12. Dezember 2011)
- Wasser-Reglement vom 22. September 2010 (mit Änderungen vom 24. März 2011 und 12. Dezember 2011)
- Spezifische Abrechnungen

Vorgehen

1) Wasser / Abwasserrechnungen

Es sind ca. 1'300 Wasser/Abwasserzähler in Ettingen, für welche gemäss Reglement jedes Jahr eine Abrechnung erstellt werden muss. Bis anhin wurden die Liegenschaftseigentümer beauftragt, die Zähler für Wasser und Abwasser per 30.11. abzulesen. Ab 2017 werden die Zähler per 31.12. abgelesen.

Bei einer neuen Liegenschaft wird ein Wasserzähler (jeder Zähler hat eine entsprechende Nummer) eingebaut und die Liegenschaft wird vom Brunnenmeister mittels Formular neu erfasst. Die Buchhaltung der Gemeinde trägt dann diese Daten in ihr System ein. So wird auch sichergestellt, dass alle neuen Liegenschaften im System erfasst sind.

Gemäss Reglement müssen per 30. Juni Akonto-Rechnungen versendet werden. Der Versand wurde in der Vergangenheit nicht immer per 30. Juni vorgenommen. Die GPK/RPK ist der Meinung, dass man prüfen sollte auf den Versand der Akonto-Rechnungen zu verzichten, da ein Versand, erstens hohe Portokosten verursacht und zweitens die Erstellung der Akonto-Rechnungen mit grossem Aufwand verbunden ist. Bei Zahlungsverzug sollte auch eine Mahnung erstellt werden. Gewisse Nachbargemeinden machen keinen separaten Versand von Akonto-Rechnungen und daher empfehlen wir dem Gemeinderat das Reglement entsprechend anzupassen.

Ende Jahr wird an alle Liegenschaften die Wasserkarte zugesendet. Der Eigentümer erfasst den Zählerstand selbständig und sendet die Karte an die Gemeindeverwaltung retour. Ca. alle 4-5 Jahre werden im Turnus die Zählerstände in den Liegenschaften durch den Brunnenmeister kontrolliert. Falls das Gebührenprogramm grosse Differenzen zum Vorjahr beim Zählerstand feststellt, wird der Brunnenmeister den entsprechenden Zählerstand persönlich prüfen.

Die GPK hat aufgrund von Stichproben geprüft, ob die Zählerkarten verschickt wurden und ob aufgrund der erhaltenen Zählerkarten eine definitive Abrechnung gemacht wurde. Es wurden dabei keine Feststellungen gemacht.

2) Anschlussgebühren

Bei einem Baugesuch an die Bauverwaltung wird ein entsprechendes Wasseranschlussbegehren integriert. Die in diesem Begehren aufgeführte Volumenberechnung (nach SIA 416) dient als Grundlage zur Erhebung der Anschlussgebühren.

Aufgrund der Baubewilligung durch den Kanton wird auch die Wasseranschlussbewilligung erteilt. Mindestens einmal pro Jahr erhält die Bauverwaltung Ettingen von der Kantonalen Bauverwaltung eine Übersicht über die eingegangenen und bewilligten Baugesuche.

Anhand dieser Liste wird von der Bauverwaltung abgeklärt, welche Anschlussgebühren bereits in Rechnung gestellt werden können. Vor der Verrechnung werden vom Tiefbauamt nochmals alle Volumenangaben anhand der Pläne und der Baubewilligung überprüft. Die GPK ist der Meinung, dass eine solche Kontrolle entweder vereinfacht wird oder durch das Hochbauamt durchgeführt wird.

Bis 2017 wurden die Anschlussgebühren erst nach der Abnahme der Schlussabnahme der Liegenschaftsentwässerung oder nach definitiven Bauabnahme des Kantons dem Bauherrn in Rechnung gestellt. Das konnte unter Umständen bis 5 Jahren nach Baubewilligung erfolgen.

Seit 2017 werden nun die Gebühren bereits nach Erstellung des Abwasser- und Sauberwasseranschlusses und nach Muffenabnahme durch ein externes Büro vom Tiefbauamt erstellt. Dies kann unter Umständen zur Folge haben, dass in Ausnahmefällen einen Nachbelastung erstellt werden muss. Das ist nur der Fall, falls sich das Bauvolumen nach der erteilten Baubewilligung nochmals geändert hat. Dieses wird, nach definitiver Abnahme des Baues durch den Kanton, nochmals nachgeprüft.

Gemäss Tiefbauamt sind bis und mit dem Kalenderjahr 2014 alle Anschlussgebühren in Rechnung gestellt worden. Die folgenden Wasseranschlüsse wurden noch nicht abgerechnet:

2015: 3 Abrechnungen offen
2016: 16 Abrechnungen offen (wovon für eine Überbauung mit 7 Einheiten)
2017: 7 Abrechnungen offen
Total: 26 Abrechnungen offen

Die lange Verzögerung der Verrechnung ergab sich teilweise aus langandauernden Bauvorhaben, aber auch wegen der Überlastung im Tiefbauamt.

Die GPK ist der Meinung, dass die fälligen Abrechnungen so schnell wie möglich nachgeholt werden, da die Gebühren für eine grosse Überbauung auch eine Summe von über CHF 100'000 übersteigen kann. Eine genaue Zahl über die noch nicht abgerechneten Anschlussgebühren konnte der GPK nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine zeitgerechte Abrechnung ist auch empfehlenswert, damit man genauer budgetieren kann.

Beurteilung / Empfehlungen GPK

Wasser / Abwasser:

Die Abrechnungen werden gesetzeskonform erstellt. Die GPK/RPK ist der Meinung, dass man prüfen sollte auf den Versand der Akonto-Rechnungen zu verzichten und empfiehlt dem Gemeinderat das Reglement entsprechend anzupassen.

Anschlussgebühren:

Die GPK ist der Meinung, dass die fälligen Abrechnungen so schnell wie möglich nachgeholt werden, da die Gebühren für eine grosse Überbauung CHF 100'000 übersteigen kann. Im Weiteren sollten die Gebühren auch besser budgetiert werden. Bis dato wird die Vorjahreszahl als Budget genommen; dies ist gemäss GPK nicht eine relevante Kenngrösse für das Budget. Die Verwaltung kennt die grösseren Bauvorhaben und sollte daher in der Lage sein, die Gebühren realistischer zu budgetieren.

- Auf Grund der Verzögerung mussten die gelieferten Spielgeräte eingelagert werden
- Es mussten zusätzliche und grössere Betonfundamente erstellt werden.
- Das Aufstellen der Spielgeräte nahm mehr Zeit in Anspruch (gemäss Lieferant 10 Std) effektive Stunden inkl. Lagerung 140 Std.

Betreffend den Umgebungsarbeiten kommt die GPK zum Schluss, dass die Vergabe im Einklang mit der Verordnung zum Beschaffungswesen ist.

Spielgeräte

Für die Spielgeräte wurden 3 Offerten angefordert, was der Verordnung zum Beschaffungswesen entspricht. Die 3 Offerten waren jedoch nicht 1:1 vergleichbar, da unterschiedliche Produkte offeriert wurden. Eine Offerte beinhaltete Kunststoffspielgeräte, welche jedoch der Gemeinderat nicht anschaffen wollte. Die beiden anderen Offerten beinhalteten Spielgeräte aus Holz und die Offerten waren praktisch identisch betreffend Preis. Aufgrund von einer Preis- / Leistungsüberlegung hat man sich dann für einen Anbieter entschieden. In diese Überlegungen hat man mit dem Werkhof auch die Synergien mit anderen Spielplätzen und der Aufwand der Wartung dieser Spielgeräte abgeklärt.

Umzäunung

Der Auftrag für die Umzäunung erfolgte ohne Gegenofferte an eine Firma, da der offerierte Betrag von CHF 11'446 deutlich unter dem geschätzten Betrag von CHF 25'000 gelegen ist. Gemäss Verordnung zum Beschaffungswesen hätte man mindestens zwei Offerten einholen müssen, ausser der Gemeindeverwalter verzichtet darauf. Dies entspricht dem vorliegenden Fall.

Spielplatz Kammermatten - Beurteilung / Empfehlung GPK

Die Bauvergabe der drei Einzelschritte wurde im Einklang mit der Verordnung zum Beschaffungswesen erstellt.

Die GPK empfiehlt jedoch, dass man konsequent bei der Einholung der Offerten darauf hinweist, dass die Erstellung der Offerten nicht entschädigt wird (ausser es handelt sich um SIA Offerten).

2) Sanierung Landskronweg (Richenmattweg / Kammermattweg)

Im 2015 wurde ein Kostenvoranschlag für die Sanierung des Landskronwegs (Richenmattweg / Kammermattweg) über CHF 370'000 erstellt. Da die Summe CHF 300'000 überschreitet, musste das Einladungsverfahren angewendet werden, d.h. das freihändige Verfahren ist nicht mehr zulässig gemäss Beschaffungsverordnung vom Kanton BL.

Es wurden insgesamt 4 Offerten angefordert, obwohl gemäss Beschaffungsverordnung mindestens 7 Offerten angefragt werden müssen, ausser es gibt nicht genügend Anbieter. In diesem Fall konnte die GPK nicht abschliessend beurteilen, ob die Ausnahmeregel hier Anwendung findet und warum man nur 4 Offerten eingeholt hat.

Es wurden 3 Offerten eingegeben und gemäss Vergabeantrag des Ingenieurbüros hat diejenige Firma den Auftrag erhalten, welche den tiefsten Preis offeriert hat und gemäss Gemeinderatsprotokoll vom 3. August 2015 das beste Preis-/Leistungsverhältnis aufgewiesen hat. Der Vergabeantrag stimmt mit dem unterschriebenen Submissionsprotokoll überein.

Im Verlaufe der Sanierung wurde festgestellt, dass der Boden PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) aufweist, welche krebserzeugend wirken könnten. Daher musste ein Nachtragskredit über CHF 100'000 gestellt werden. Da die Summe unter CHF 300'000 gelegen ist, konnte man das freihändige Verfahren anwenden und der Gemeinderat hat beschlossen, dass man einen Anbieter im Kanton Baselland mit der fachgerechten Entsorgung des verseuchten Bodens beauftragt, und hat keine weiteren Offerten eingeholt.

Bei den übrigen Vergaben über CHF 40'000, d.h. die Ingenieurleistungen und Strom, hat man auf die Einholung von mehreren Offerten verzichtet. Beim Strom kann man nicht mehrere Offerten einholen, da es nur einen Anbieter gibt. Bei den Ingenieurleistungen ist die GPK der Meinung, dass man bei Vergaben von über CHF 50'000 periodisch mehrere Offerten anfordert und nicht nur einen Anbieter berücksichtigt.

Alle anderen Rechnungen waren unter CHF 10'000 und daher hat man auf die Einholung von mehreren Offerten verzichtet. Dies ist in Vereinbarung mit der Verordnung zum Beschaffungswesen.

Sanierung Landskronweg - Beurteilung / Empfehlung GPK

Die Bauvergabe wurde bei den Tiefbauarbeiten nicht vollständig gemäss der Beschaffungsverordnung vom Kanton BL durchgeführt, d.h. man hat drei Firmen zu wenig eingeladen.

Die GPK empfiehlt, dass man bei den Ingenieurleistungen periodisch eine Ausschreibung macht und Offerten von verschiedenen Anbietern einholt.

3) Neubau Kindergarten Gempenweg

Am 26. Oktober 2015 hat die Gemeindeversammlung dem Sonderkredit von CHF 4'260'000 für den Bau eines Doppelkindergartens am Gempenweg zugestimmt.

Die Offerten wurden gemäss BeVo und Verordnung zum Beschaffungswesen eingeholt. Mit Ausnahme der folgenden Punkte wurde immer der Anbieter mit dem tiefsten Preis berücksichtigt:

- Der Anbieter, welcher den Zuschlag erhalten hatte, musste Konkurs anmelden. Daher hat man den Auftrag an die Firma mit dem nächsthöheren Preis vergeben. Gemäss BeGe Art. 8 ist der Ausschluss einer konkursiten Firma rechters.
- Beim Lift hat man den Auftrag einer Firma gegeben, welche bereits den Lift im Schulhaus installiert hat, damit die jährlichen Serviceleistungen zusammengelegt werden können und somit die wiederkehrenden Kosten reduziert werden. Zudem war der Preis nur marginal höher als der tiefste eingereichte Preis.
- Bei den Gipserarbeiten hat man eine ortsansässige Firma berücksichtigt, welche einen um CHF 113 höheren Preis offeriert hat. Dies ist in Übereinstimmung mit der Verordnung zum Beschaffungswesen.

Neubau Kindergarten Gempenweg - Beurteilung / Empfehlung GPK

Die Bauvergaben wurden in Übereinstimmung mit der Verordnung zum Beschaffungswesen sowie BeGe/BeVo gemacht.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Die GPK prüfte im 2017/2018 die unten aufgeführten Geschäfte und kam zu folgenden Schlüssen:

Thema 1: Wasser-/Abwasserreglement

Wasser / Abwasser:

Die Abrechnungen werden gemäss Reglement erstellt. Die GPK/RPK ist der Meinung, dass man prüfen sollte auf den Versand der Akonto-Rechnungen zu verzichten und empfiehlt dem Gemeinderat das Reglement entsprechend anzupassen.

Anschlussgebühren:

Die Abrechnungen werden gemäss Reglement vorgenommen. GPK ist der Meinung, dass die fälligen Abrechnungen so schnell wie möglich nachgeholt werden, da die Gebühren für eine grosse Überbauung CHF 100'000 übersteigen kann.

Im Weiteren sollten die Gebühren auch besser budgetiert werden. Bis dato wird die Vorjahreszahl als Budget genommen; dies ist gemäss GPK nicht eine relevante Kenngrösse für das Budget. Die Verwaltung kennt die grösseren Bauvorhaben und sollte daher in der Lage sein, die Gebühren realistischer zu budgetieren.

Thema 2 / Prüfung Einhaltung Vergabe von Bauaufträgen

Die GPK hat die Bauvergabe der folgenden drei Projekte mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen auf deren Gesetzeskonformität geprüft

- Spielplatz Kammermatten
- Sanierung Landskronweg (Richenmattweg – Kammermattweg)
- Neubau Kindergarten Gempenweg

Die GPK ist zu folgenden Schlussfolgerungen gekommen:

Spielplatz Kammermatten:

Die Bauvergabe der drei Einzelschritte wurde im Einklang mit der Verordnung zum Beschaffungswesen erstellt.

Die GPK empfiehlt jedoch, dass man konsequent bei der Einholung der Offerten darauf hinweist, dass die Erstellung der Offerten nicht entschädigt wird (ausser es handelt sich um SIA Offerten).

Sanierung Landskronweg (Richenmattweg – Kammermattweg)

Die Bauvergabe wurde bei den Tiefbauarbeiten nicht vollständig gemäss der Beschaffungsverordnung vom Kanton BL durchgeführt, d.h. man hat drei Firmen zu wenig eingeladen.

Die GPK empfiehlt, dass man bei den Ingenieurleistungen periodisch eine Ausschreibung macht und Offerten von verschiedenen Anbietern einholt.

Neubau Kindergarten Gempenweg

Die Bauvergaben wurden in Übereinstimmung mit der Verordnung zum Beschaffungswesen sowie BeGe/BeVo gemacht.

Die GPK dankt den involvierten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, den Kommissions- und Behördenmitgliedern sowie der Gemeindeverwaltung für die konstruktive Zusammenarbeit in der vergangenen Berichtsperiode.

Wir sind gerne bereit, die unterbreiteten Empfehlungen mit den Betroffenen zu diskutieren. Wir erachten es als zweckmässig, diesen Bericht - ohne Anhänge - in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Ettingen, 7. Juni 2018

Für die GPK

Dieter Baumann

Theresa Bantlin

5 ANHÄNGE

Thema 1

- Wasserreglement
- Abwasserreglement

Thema 2

- Submissionsprotokolle
- Bauvergaben
- Protokolle der GR-Sitzungen betreffend Bauvergabe
- Offerten
- Werkverträge